

BGer 1B_4/2021 vom 4. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_4_2021

FR: TF 1B_4/2021 du 4 octobre 2021

IT: TF 1B_4/2021 del 4 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid betreffend Verweigerung der amtlichen Verteidigung im erstinstanzlichen Strafverfahren. Die Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 78 ff. BGG sind grundsätzlich erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2

In den Fällen der

notwendigen Verteidigung (Art. 130 StPO) ordnet die Verfahrensleitung eine amtliche Verteidigung an, wenn die beschuldigte Person trotz Aufforderung der Verfahrensleitung keine Wahlverteidigung bestimmt (Art. 132 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 StPO) oder wenn der Wahlverteidigung das Mandat entzogen wurde oder sie es niedergelegt hat und die beschuldigte Person nicht innert Frist eine neue Wahlverteidigung bestimmt (Art. 132 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 StPO). Ein Fall der

notwendigen Verteidigung ist insbesondere gegeben, wenn der beschuldigten Person eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme droht (Art. 130 lit. b StPO) oder wenn die beschuldigte Person wegen ihres geistigen Zustandes ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann (Art. 130 lit. c StPO).

Über diese Fälle (der notwendigen Verteidigung) hinaus wird eine amtliche Verteidigung angeordnet, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO). Zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person ist die Verteidigung namentlich geboten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre (Art. 132 Abs. 2 StPO). Ein Bagatellfall liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten, eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 480 Stunden zu erwarten ist (Art. 132 Abs. 3 StPO).

E. 3

Die Vorinstanz verweist auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach als besondere Schwierigkeiten, die eine Officialverteidigung in Nicht-Bagatellfällen als sachlich geboten erscheinen lassen können, - nebst komplexen sich stellenden Rechtsfragen oder einer Unübersichtlichkeit des Sachverhaltes - auch in der Person des Beschuldigten liegende Gründe in Betracht fallen, insbesondere dessen praktische Unfähigkeit, sich im Strafverfahren ausreichend zurechtzufinden. Vorliegend handle es sich "grundsätzlich" um

einen Bagatellfall. Besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Natur lägen nicht vor. Der Beschwerdeführer sei Taxichauffeur und als solcher mit den Verkehrsregeln und seinen gesetzlichen Pflichten gemäss Chauffeurverordnung vertraut. Entsprechendes lasse sich auch seinen Aussagen anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 31. August 2018 entnehmen. Aus den Akten ergebe sich sodann der Eindruck, dass der Beschuldigte sich im Strafverfahren ausreichend zu orientieren vermöge. So habe er am 17. Juni 2020 gegen den Strafbefehl fristgerecht Einsprache erhoben. Auch Beschwerde ans Appellationsgericht habe er selber geführt und seine Rechtsmitteleingabe ausreichend begründet. Das vorliegende Strafverfahren weise weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten auf, denen der Beschuldigte ohne Rechtsverteiständung nicht gewachsen wäre. Die geltend gemachten mangelnden Sprachkenntnisse führten für sich allein noch nicht zu einem Rechtsanspruch auf amtliche Verteidigung. Vielmehr ziehe die Verfahrensleitung eine Übersetzerin oder einen Übersetzer bei, wenn eine am Strafverfahren beteiligte Person die Verfahrenssprache nicht versteht oder sich darin nicht genügend ausdrücken kann (Art. 68 Abs. 1 StPO). Die Strafgerichtspräsidentin habe den Beschuldigten denn auch im hängigen erstinstanzlichen Strafverfahren ausdrücklich um Mitteilung gebeten, ob ein Dolmetscher erforderlich sei. Zudem habe der Beschwerdeführer bei den polizeilichen Einvernahmen vom 31. August 2018 und 21. Januar 2019 keine sprachlichen Schwierigkeiten geltend gemacht (vgl. angefochtener Entscheid, S. 4 E. 3.2).

Was der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang einwendet, lässt den angefochtenen Entscheid nicht als bundesrechtswidrig erscheinen. Er macht insbesondere geltend, die Vorinstanz versuche zu Unrecht, "das Verfahren als bagatellisiert zu bezeichnen". Die Strafsache habe für ihn ein erhebliches Gewicht. Zudem seien seine Sprachkenntnisse mangelhaft. Auch sei er derzeit arbeitslos und finanziell unter Druck; und er fühle sich psychisch angeschlagen, da er im Strafverfahren "genötigt" worden sei, obwohl er "gar nichts gemacht" habe. Es kann offen bleiben, ob hier von einem Bagatellfall im Sinne von Art. 132 Abs. 2 und 3 StPO auszugehen ist. Selbst wenn dies verneint würde, wären hier keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Natur im Sinne von Art. 132 Abs. 2 StPO dargetan, welche eine Officialverteidigung als sachlich geboten erscheinen liessen.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen.

Der Beschwerdeführer stellt sinngemäss ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung. Die gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 64 Abs. 1 BGG sind grundsätzlich erfüllt. Der Gesuchsteller legt seine finanzielle Bedürftigkeit glaubhaft dar, und die Aussichtslosigkeit seiner Beschwerde war für ihn als juristischer Laie nicht zum Vornherein ersichtlich, weshalb das Gesuch bewilligt werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.